

von komplexen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen gerichtet sein.

Die Leitung der Rechtsprechung muß die Bereitschaft und Initiative der Bürger zur Mitwirkung an der Lösung der Aufgaben der Rechtspflege fördern. Sie muß die sorgfältige und verständnisvolle Behandlung der Eingaben, Kritiken und Hinweise der Bevölkerung und deren gründliche Auswertung sichern.

Durch die Leitung der Rechtsprechung muß gesichert werden, daß die ständig wachsenden Aufgaben durch kontinuierliche Qualifizierung mit den vorhandenen Kadern gelöst werden.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege ist in erheblichem Maße von der pünktlichen, konzentrierten und beschleunigten Durchführung der Verfahren abhängig. Durch wirksame Leitung und Kontrolle ist eine effektive und rationelle Arbeitsweise der Gerichte unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer zielstrebigem und den gesetzlichen Fristen entsprechenden pünktlichen Erledigung aller Verfahren und die Vermeidung von Resten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der 5-Tage-Woche zu sichern. Dabei sind die Erfahrungen der Besten aufzugreifen und zu verallgemeinern.

Das Oberste Gericht hat gemeinsam mit den anderen Rechtspflegeorganen auf die Auswahl, Ausbildung, die Einführung in die Praxis und die Qualifizierung der Kader der Rechtspflegeorgane an den Universitäten, Hochschulen und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Einfluß zu nehmen, so daß Juristen ausgewählt und aus- und weitergebildet werden, die in der Lage sind, den ständig wachsenden Anforderungen an die Qualität der Arbeit der Rechtspflegeorgane gerecht zu werden.

Die für die Mitarbeiter der Gerichte vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sind mit den Qualifizierungsmaßnahmen der anderen Rechtspflegeorgane abzustimmen.

Die übergeordneten Gerichte haben zu gewährleisten, daß die Leitungstätigkeit der Gerichte, insbesondere die Elemente, Formen und Methoden der Leitung der Rechtsprechung und die Leitungsdokumente, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

2. Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Entscheidungen, ihrer Verwirklichung und Kontrolle

2.1. Entscheidende Voraussetzung für

- die Vorbereitung wissenschaftlich begründeter, exakter Entscheidungen und Leitungsmaßnahmen,
- die Sicherung der Einheit von Beschlußfassung und Organisierung der Durchführung und Kontrolle

ist der Ausbau der wissenschaftlichen Arbeitsplanung des Obersten Gerichts bis zu den Kreisgerichten. Sie muß — ausgehend von einer umfassenden, exakten Analyse des Standes der Rechtsprechung und ihrer Leitung und der gegenwärtig erkennbaren Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung — Inhalt, Umfang und Ziel realisierbarer Hauptforderungen für die weitere Entwicklung der Rechtsprechung und ihrer Leitung mit verbindlicher Wirkung festlegen.

Die Bezirksgerichte sind stärker in den Planungsprozeß einzubeziehen. Es ist eine weitestgehende Koordinierung zu erreichen.

Diese Zielsetzung erfordert, die Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen und der Wissenschaft zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln. Auf der Grundlage der wissenschaftlich fundierten Analysen der Rechtsprechung und unter prognostischen Gesichtspunkten ist auch die lang-

fristige Planung der Themen für die Plenartagungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte vorzunehmen. Das Oberste Gericht hat stärkeren Einfluß auf die inhaltliche Abstimmung und Gestaltung der Plenartagungen der Bezirksgerichte zu nehmen, um die Effektivität der Leitung der Bezirksgerichte zu erhöhen und ihre Ergebnisse für eine schnelle Umsetzung und Verallgemeinerung zu nutzen.

Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Aufgabenstellung und ihrer Realisierbarkeit ist es erforderlich, ihre inhaltliche Zielsetzung bereits zum Zeitpunkt ihrer Planung konzeptionell zu begründen.

Zur weiteren Entfaltung einer koordinierten und komplexen Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen, insbesondere der Kriminalität, müssen die Bezirksgerichte dazu übergehen, die Planung der gemeinsamen Aufgaben der Rechtspflege- und Staatsorgane im Bezirk unter Beachtung der Aufgabenstellung im Bezirksperspektivplan auf lange Sicht zu entwickeln.

Die Wissenschaftlichkeit der Arbeitsplanung hängt davon ab, daß insbesondere die Präsidien der Bezirksgerichte den Planungsprozeß als wesentliches Element ihrer Führungstätigkeit erkennen und mit ihm auch die wirksame Durchführung und Kontrolle sichern.

Mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit des Direktors des Kreisgerichts für eine fundierte, vorausschauende Planung zu heben und ihn zu befähigen, die Aufgabenstellung insbesondere auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung und ihre Kontrolle zu richten, hat das Bezirksgericht die erforderliche Grundorientierung zu geben und durch eine straff organisierte Anleitung und Kontrolle verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß auch die Eigenverantwortlichkeit der Richter gestärkt und die Kollektivität bei der Lösung der Aufgaben weiterentwickelt wird.

2.2. Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Vorbereitung und Durchführung der Plenartagungen haben die Präsidien zu gewährleisten, daß

- in den Konzeptionen die politisch-ideologische und fachliche Zielstellung der Plenartagungen erarbeitet und exakt umrissen sowie die Verantwortlichkeit und Terminstellung konkret und kontrollierbar festgelegt werden (zur Gewährleistung einer gründlichen Vorbereitung auf die Plenartagungen sind die Konzeptionen den Bezirks- bzw. Kreisgerichten zur Verfügung zu stellen);
- in den Berichten an das Plenum die Lösung der aufgeworfenen fachlichen Probleme auch mit der erforderlichen politischen Überzeugung erfolgt und daß die ideologische Auseinandersetzung mit den Ursachen und Mängeln in der Arbeit sowie die Verallgemeinerung guter Beispiele für die Arbeit aller Gerichte weiter ausgebaut werden (die dem Plenum zu unterbreitenden Materialien — Berichte und Beschlußentwürfe — sind allen Plenarmitgliedern rechtzeitig zu übermitteln, um eine gründliche Beratung sicherzustellen);
- die in den Plenartagungen vorgebrachten Vorschläge oder gegensätzlichen Stellungnahmen im Interesse einer einheitlichen Anleitung einer Lösung zugeführt werden.

2.3. Inhalt der Plenartagungen des Obersten Gerichts und seiner Entscheidungen (Richtlinien und Beschlüsse) müssen die Grundfragen der Einheitlichkeit in der politisch-ideologischen und fachlichen Führung und der Erhöhung des gesellschaftlichen Nutzeffekts der Rechtsprechung sein. Den Plenen der Bezirksgerichte obliegt die Verantwortung für die Einheitlichkeit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit und für den Erfolg der politisch-ideologischen Funktion der Rechtsprechung und für die